



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 634.000.004-00156  
Bearbeiter Holger Fuchs  
Durchwahl 2728

An die  
Leiterinnen und Leiter  
der Staatlichen Schulämter

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum 19. Dezember 2022

Per Mail

## **Einstellung und Weiterbildung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt für Förderpädagogik**

Erlass vom 19. Dezember 2022

II.4 – 634.000.004-00156

### **1. Einleitung/Ziele**

In Hessen stieg der Bedarf nach Lehrkräften insbesondere im Grund- und Förderschulbereich seit 2015 vor allem durch die demographische Entwicklung, die Integration von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und im Förderschulbereich zusätzlich durch die Inklusion stark an. Seit 2017 wurden deshalb sukzessive die Studienkapazitäten für die entsprechenden Lehramtsstudiengänge ausgebaut. Dieser Ausbau macht sich aufgrund der Ausbildungsdauer allerdings erst ab Mitte der 20er Jahre durch ein gestiegenes Lehrkräfteangebot bemerkbar, so dass bis dahin weiterhin kurz- und mittelfristig wirksame Maßnahmen zur Lehrkräftegewinnung notwendig sein werden.

Um dieser Unterdeckung bei der personellen Versorgung insbesondere an Förderschulen wirksam und vor allem zeitnah entgegenzuwirken, werden mit der nachfolgenden Regelung neue Einstellungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Personen geschaffen, die bislang noch kein Angebot zur Einstellung erhalten haben. Durch diese Maßnahme wird diesen Personen eine unbefristete Beschäftigungsmöglichkeit an Förderschulen eröffnet.

### **2. Adressaten**

Die Maßnahme richtet sich an Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und an Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, die nicht unbefristet in den Schuldienst eingestellt sind. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen mit den Mangelfächern Musik, Chemie, Physik und Kunst können nicht an der Weiterbildung teilnehmen.

Lehrkräfte, die sich für die Weiterbildung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt für Förderpädagogik bewerben, müssen über die Lehrbefähigung in mindestens einem der Unterrichtsfächer Arbeitslehre, Biologie, Chemie, Deutsch, Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache, Englisch, Erdkunde, Ethik, Evangelische Religion, Geschichte, Informatik, Katholische Religion, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Politik und Wirtschaft, Sport oder Islamische Religion verfügen.

### **3. Verlauf und Inhalte der Weiterbildungsmaßnahme**

Die Gesamtdauer der Qualifizierung erstreckt sich über einen Zeitraum von 26 Monaten und setzt sich wie folgt zusammen:

- schulpraktische Studien
- Studienanteile aus den Bereichen:
  - Pädagogik im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung
  - Pädagogik im Förderschwerpunkt Lernen
  - Sonderpädagogische Diagnostik
  - Sonderpädagogische Psychologie
  - Förderunterricht Deutsch
  - Förderunterricht Mathematik
  - inklusive Unterrichts- und Schulgestaltung
  - kollegiale und kooperative Beratung
  - Schulrecht in der sonderpädagogischen Förderung
- Prüfungsvorbereitung und Zusatzprüfung

Die Qualifizierung beinhaltet folgende Elemente des Eigenstudiums:

Literaturarbeit, schriftliche Hausaufgaben, Erstellung von Arbeitsmaterialien etc.

Die Lehrkräfte führen neben der Qualifizierung eigenverantwortlichen Unterricht im Umfang von 18 Pflichtstunden im 1. Schuljahr und 17,5 Pflichtstunden im 2. Schuljahr wöchentlich im Bereich der Förderpädagogik durch. Je weiterzubildende Lehrkraft wird der ausbildenden Schule eine halbe Pflichtstunde zusätzlich zugewiesen.

Nach Abschluss der Qualifizierung legen die Teilnehmenden die Zusatzprüfung gemäß § 57 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetz (HLbG) in der Fassung vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 590), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 286), ab.

Schwerbehinderte und gleichgestellte Lehrkräfte erhalten bei Bedarf behinderungsbedingte Nachteilsausgleiche.

Eine Zulassung zur Abschlussprüfung ist nur möglich, wenn am Ende des Kurses eine erfolgreiche Teilnahme bescheinigt werden kann. Dies setzt voraus, dass regelmäßig an den Veranstaltungen des Weiterbildungskurses teilgenommen wurde und die geforderten Kompetenznachweise erbracht wurden.

### **4. Auswahlverfahren und Einstellung**

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt analog den Regelungen für schulbezogene Stellenausschreibungen gemäß dem Erlass „Einstellungsverfahren in den Hessischen Schuldienst“ vom 15. Dezember 2021 (ABl. 01/22, S. 2 ff.).

Das Anforderungsprofil der Ausschreibung formuliert die Schulleiterin oder der Schulleiter im

Hinblick auf den Fachbedarf der Schule. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die Anforderungen gemäß o.g. Ziffer 2 erfüllen.

Alle Bewerberinnen und Bewerber werden nach erfolgter Auswahl mit unbefristeten, aber auflösend bedingten Arbeitsverträgen beschäftigt. § 57 Abs. 7 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes (HLbGDV) in der Fassung vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 615), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 286), gilt entsprechend.

Bewerberinnen und Bewerber für die Weiterbildung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt für Förderpädagogik werden nach erfolgter Auswahl als Tarifbeschäftigte mit der Entgeltgruppe E 13 eingestellt. Nach Bestehen der Zusatzprüfung nach § 57 HLbG und damit dem Erwerb der Befähigung zum Lehramt für Förderpädagogik erfolgt bei Vorliegen aller beamtenrechtlichen Voraussetzungen die Übernahme ins Beamtenverhältnis auf Probe und die Übertragung eines nach A 13 besoldeten Statusamtes „Lehrer/Lehrerin - an Förderschulen“. Die Verbeamtung erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung, frühestens nach Ablauf von 26 Monaten nach Vertragsbeginn.

## **5. Weitere Bestimmungen**

Die aufgrund des vorliegenden Erlasses eingestellten Lehrkräfte, die die Befähigung zum Lehramt für Förderpädagogik erwerben, erklären im Arbeitsvertrag bei der Einstellung ausdrücklich ihr Einverständnis dazu, im Anschluss an das Bestehen der Zusatzprüfung und der Verbeamtung im Lehramt für Förderpädagogik mindestens für einen Zeitraum von vier Jahren ausschließlich als Förderschullehrkraft tätig zu sein. Nach frühestens vier und spätestens fünf Jahren nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung erfolgt auf Antrag die Übertragung des Eingangsamtes, das der zuvor erworbenen Lehramtsbefähigung (Hauptschulen und Realschulen oder Gymnasien) entspricht. Der Antrag sollte spätestens 3,5 Jahre nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung formlos auf dem Dienstweg gestellt werden. Solange ist keine Teilnahme an Einstellungsverfahren möglich.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die die Weiterbildung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt für Förderpädagogik absolvieren, bewirkt das endgültige Nichtbestehen der Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt für Förderpädagogik nach §57 HLbG die Auflösung des Arbeitsvertrags entsprechend § 57 Abs. 7 HLbGDV. Eine einmalige Wiederholung der Prüfung ist auf Antrag möglich.

## **6. Schlussbestimmungen**

Dieser Erlass tritt am 19. Dezember 2022 in Kraft.



Dr. Heike Jäger